



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Burg Golling

### I. Rechtliche Bestimmungen

#### A. Zustandekommen, Geltungsbereich und Form des Rechtsgeschäftes

- 1) **Geltungsbereich:** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden ausschließlich und vollumfänglich auf alle Vereinbarungen zwischen dem Nutzungsgeber und dem jeweiligen Vertragspartner (in der Folge ‚Nutzer‘ genannt) Anwendung, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wurde. Jegliche Streichungen, Ergänzungen oder Änderungen am Dokument „**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Burg Golling**“ sind unwirksam. Änderungen oder Ergänzungen können ausschließlich in Form einer gesonderten Vertragsurkunde erfolgen. Als Nutzungsgeber im Sinne dieses Vertrags gelten entweder die Marktgemeinde Golling oder – sofern dieser in dieser Rolle auftritt – der Tourismusverband Golling (TVB). Die vorliegenden Bestimmungen gelten sowohl für Vertragsverhältnisse zwischen der Marktgemeinde Golling als Nutzungsgeber und dem TVB als Nutzer als auch zwischen dem TVB als Nutzungsgeber und einem Dritten als Nutzer. Tritt der TVB als Nutzungsgeber auf, bedürfen sämtliche Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusätzlich der vorherigen Zustimmung der Marktgemeinde Golling. Darüber hinaus haftet der TVB gegenüber der Marktgemeinde Golling für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2) **Schriftform:** Die Überlassung von Räumen und Einrichtungen bzw. die Erbringung sonstiger Leistungen durch den Nutzungsgeber bedarf des Abschlusses eines von beiden Seiten rechtsgültig unterfertigten schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind. Sämtliche zwischen dem Nutzungsgeber und dem Nutzer getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Tritt der Tourismusverband (TVB) als Nutzungsgeber auf, ist zusätzlich das Einverständnis der Marktgemeinde Golling erforderlich.

- 3) **Einschränkung des Vertrages:** Über den Abschluss dieser Nutzungsvereinbarung hinaus werden keine weiteren Rechtsgeschäfte geschlossen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich – nach vorheriger Rücksprache mit der Marktgemeinde Golling (sofern der Tourismusverband als Nutzungsgeber auftritt) – etwas anderes vereinbart wurde.
- 4) **Gegenstand der Nutzungsvereinbarung:** Gegenstand dieser Nutzungsvereinbarung sind ausschließlich jene Baulichkeiten, Flächen, technische Einrichtungen, Installationen sowie sonstiges Inventar, die in der Nutzungsvereinbarung ausdrücklich angeführt sind. Die Mitbenützung sonstiger Objekte muss zusätzlich vereinbart werden.
- 5) **Zustandekommen der Nutzungsvereinbarung:** Die endgültige Reservierung der Veranstaltungsräumlichkeiten erfolgt mit Einlangen des ersten Teilbetrages des Nutzungsentgeltes laut B.1. Vor Eingang der ersten Teilzahlung ist der Nutzungsgeber an die Terminreservierung nicht gebunden.
- 6) **Nutzung nur zum Vertragszweck:** Der Nutzungsgegenstand darf ausschließlich für den in der jeweiligen Vereinbarung festgelegten Vertragszweck und nur im vereinbarten Umfang verwendet werden. Jede Abweichung davon stellt ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Nutzungsgebers eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Tritt der Tourismusverband (TVB) als Nutzungsgeber auf, bedarf eine solche Änderung zusätzlich der vorherigen Zustimmung der Marktgemeinde Golling.
- 7) **Weitergabe von Rechten:** Jede – auch nur teilweise – unzulässige Weitergabe von Rechten aus diesem Vertrag, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, bedarf der vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Nutzungsgebers. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung stellt ebenfalls eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Auch im Falle einer genehmigten Weitergabe haftet der Nutzer neben dem Dritten uneingeschränkt gegenüber dem Nutzungsgeber. Tritt der Tourismusverband (TVB) als Nutzungsgeber auf, ist zusätzlich die Zustimmung der Marktgemeinde Golling erforderlich.

## **B. Zahlungsbedingungen und Konditionen**

**Fälligkeit und Bankdaten:** Mit Unterfertigung der Vertragsurkunde erhält der Nutzer eine Rechnung. Die Hälfte des Nutzungsentgeltes ist Zug um Zug mit Vereinbarungsunterfertigung zur Zahlung auf das Konto des Nutzungsgebers, IBAN: AT57 3501 7000 0006 0020, fällig. Die weitere Hälfte ist spätestens 2 Wochen vor dem vereinbarten Nutzungszeitraum zur Zahlung fällig.

- 1) **Nutzungsentgelt und Zusatzkosten:** Im Nutzungsentgelt sind die Nutzung des Inventars im Nutzungszeitraum, die Stromkosten sowie die Heizkosten inkludiert. Der Nutzungsgeber behält sich vor, Zusatzleistungen bzw. Zuschläge lt. Preisliste im Nachhinein zu verrechnen; dies zu den zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Preisen. Der Nutzungsgeber verpflichtet sich zur Ausstellung einer Rechnung nach erfolgter Nutzung.
- 2) **Vergnügungssteuer und Bescheidgebühren:** Der Nutzer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass im Falle der Abhaltung öffentlicher Veranstaltungen zusätzlich zum Nutzungsentgelt Bescheidgebühren und die Veranstaltungssteuer vorgeschrieben werden können.

## C. Haftungsbestimmungen

- 1) **Verantwortlicher Veranstalter:** Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gilt der Nutzer, bei juristischen Personen der Vertretungsbefugte, in Bezug auf die vertragsgegenständliche Veranstaltung als der alleinverantwortliche Veranstalter.
- 2) **Haftung zur ungeteilten Hand:** Sind mehrere Personen Nutzer, so haften sie dem Nutzungsgeber gegenüber zur ungeteilten Hand. Sie haben sich gegenseitig zu bevollmächtigen, Erklärungen die für oder gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen.
- 3) **Kenntlichmachung des Veranstalters:** Der Nutzer ist auf allen Drucksachen (Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc.) als Veranstalter kenntlich zu machen, so dass unzweifelhaft klargestellt ist, dass ein Rechtsverhältnis ausschließlich zwischen dem Veranstaltungsbesucher und dem Nutzer besteht.
- 4) **Haftung des Nutzers:** Der Nutzer trägt das gesamte Risiko und die volle Verantwortung für die vertragsgemäße Durchführung der Veranstaltung insbesondere für deren reibungslosen Verlauf einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung sowie die Einhaltung des höchstzulässigen Fassungsraumes.
- 5) **Haftungsausschluss des Nutzungsgebers:** Der Nutzungsgeber übernimmt keine Verantwortung für die Einhaltung der den Nutzer treffenden, gesetzlichen Bestimmungen aller Art. Der Nutzer ist vielmehr selbst für die Einhaltung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher Genehmigungen verantwortlich und trägt die Folgen bei Nichteinhaltung (einschließlich der strafrechtlichen Folgen). Insbesondere ist er verpflichtet, die Veranstaltung ordnungsgemäß, mindestens jedoch drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Nutzungsgeber anzumelden. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, des Veranstaltungsgesetzes und der Veranstaltungsstättenverordnung etc. ist ausdrücklich hingewiesen.
- 6) **Haftungsausschluss des Nutzungsgebers gegenüber Dritten:** Der Nutzungsgeber übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die die Benutzer oder Besucher der in Bestand genommenen Objekte treffen, insbesondere erfolgt jede Ausübung einer sportlichen, künstlerischen oder artistischen Betätigung auf eigene Gefahr.
- 7) **Haftungsausschluss für abhandengekommene Gegenstände:** Der Nutzungsgeber haftet in keinem Falle dafür, dass dem Nutzer, seinen Beschäftigten, Beauftragten, Besuchern oder Gästen etc. während oder in Zusammenhang mit der Veranstaltung Gegenstände abhanden gekommen sind. Insbesondere haftet der Nutzungsgeber nicht für Diebstähle. Für eingestellte bzw. eingebrachte Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge, Anhänger, für die Garderobe etc., sonstigen Sachen und Tieren wird seitens des Nutzungsgebers gleichfalls keine wie immer geartete Haftung übernommen. Auch stellt der Nutzungsgeber keine eigene Bewachung.
- 8) **Haftung des Nutzers und Haftpflichtversicherung:** Der Nutzer haftet für jegliche Schäden (Personen- und / oder Sachschäden), die durch ihn, von ihm beauftragten oder beschäftigten Personen oder durch Besucher bzw. Gäste, zu wessen Nachteil immer, verursacht wurden. Die gleiche Haftung trifft ihn für Schäden oder außergewöhnliche Abnutzung in den dem Publikum im Zuge der Veranstaltung zugänglichen Räumen und an den darin befindlichen Einrichtungen und

Installationen. Der Nutzungsgeber verpflichtet den Nutzer bei öffentlichen Veranstaltungen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssumme muss hinsichtlich Personenschäden mindestens € 2 Mio. und für Sachschäden mindestens € 0,75 Mio. betragen. Der Nutzer hat in diesem Falle die Marktgemeinde Golling zu ermächtigen, im Versicherungsfall die Versicherungssumme beim Versicherer zu kassieren. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Inkassoberechtigungsvermerk zu Gunsten der Marktgemeinde Golling auf der Versicherungspolize eingetragen wird. Die Polize ist bei Vertragsabschluss vorzuweisen. Bei besonders gefährlichen Veranstaltungen und solchen, bei denen ein größerer Sachschaden entstehen könnte, ist die Versicherung zugunsten der Marktgemeinde Golling zu vinkulieren. Dessen ungeachtet bleibt die volle Haftung des Nutzers bestehen.

- 9) **Schad- und Klagloshaltung des Nutzungsgebers:** Der Nutzer hat den Nutzungsgeber für alle wie immer gearteten Ansprüche, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, klag- und schadlos halten, sofern sie von der Marktgemeinde Golling nicht zu vertreten sind.
- 10) **Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit:** Der Nutzungsgeber erfüllt seine Verpflichtungen mit der üblichen Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers. Die Haftung des Nutzungsgebers für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Der Nutzungsgeber haftet weiters nicht für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder für sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse, sofern dem Nutzungsgeber nicht mindestens grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist. Durch Streik etc. verursachte Störungen hat der Nutzungsgeber nicht zu vertreten. Der Nutzungsgeber haftet auch nicht für Arbeitsunfälle, die Arbeitnehmer oder Erfüllungsgehilfen des Nutzers anlässlich ihrer Tätigkeit in den Räumen oder auch dem Gelände des Nutzungsobjektes erleiden. Die Haftung des Nutzungsgebers wird somit auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, sofern dies gesetzlich zulässig ist.
- 11) **Haftungsausschluss für indirekte Schäden und Verdienstentgang:** Der Nutzungsgeber haftet nicht für indirekte Schäden und für Verdienstentgang, auch nicht für entgangenen Gewinn. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die durch den Nutzungsgeber oder dessen vertretungsbefugten Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet werden. Es obliegt dem Geschädigten, diese Voraussetzungen zu beweisen.
- 12) **Haftung für Gesundheitsschäden:** Für Gesundheitsschäden, die auf Lärmbeanspruchung während einer Veranstaltung zurückzuführen sind, trägt der Nutzer die volle Haftung. Er wird den Nutzungsgeber für Forderungen Dritter aus diesem Titel klag- und schadlos halten.

#### D. Rücktritt:

- 1) **Vertragsrücktritt durch den Nutzer:** Sollte die Veranstaltung vom Nutzer storniert werden, so hat dieser bei Stornierung innerhalb von 6 Monaten vor dem vereinbarten Nutzungszeitraum 50% des vereinbarten Nutzungsentgeltes zu bezahlen. Bei Stornierung innerhalb von 14 Tagen vor dem vereinbarten Nutzungszeitraum gelten Stornokosten in Höhe des gesamten Nutzungsentgeltes als vereinbart.
- 2) **Absage wegen höherer Gewalt:** Jeder Nutzer trägt für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung zufolge nachgewiesener höherer Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin

entstandenen Kosten selbst. Kosten, mit denen der Nutzungsgeber für den Nutzer in Vorlage getreten ist, sind dem Nutzungsgeber jedenfalls zu ersetzen.

- 3) **Einbehaltung der Anzahlung zur Ausfallsentschädigung:** Der Nutzungsgeber ist berechtigt, die seitens des Nutzers geleisteten Anzahlungen kompensando einzubehalten bzw. allenfalls gelegte Bankgarantien auch für die Deckung der Ausfallsentschädigung in Anspruch zu nehmen.
- 4) **Rücktritt durch den Nutzungsgeber:** Im Falle von wesentlichen Vertragsverletzungen seitens des Nutzers ist der Nutzungsgeber, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte, zum Rücktritt vom Vertrag insbesondere dann berechtigt, wenn der Nutzer trotz Mahnung und Nachfristsetzung entweder die von ihm zu erbringenden Zahlungen (Anzahlungen, Nebenkosten, Sicherheitsleistungen etc.) nicht rechtzeitig entrichtet hat oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten nicht nachgekommen ist.

Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn

- der Nutzer das Veranstaltungsprogramm bzw. die Programmgestaltung ohne Zustimmung des Nutzungsgebers wesentlich verändert;
- sich herausstellt, dass der Nutzer keine Aufführungsrechte für die vertragsgegenständliche Aufführung besitzt;
- die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht erteilt oder entzogen werden, bzw. der Nutzer gegen behördliche Auflagen verstößt;
- die Sicherheit der Besucher gefährdet ist bzw. wenn zu besorgen ist, dass die öffentliche Ordnung gestört werden könnte;
- der Veranstaltungsinhalt, die Ausführungsart oder der Zweck gegen die guten Sitten verstößt, insbesondere sexuellen, extremistischen oder gewaltverherrlichenden Charakter hat;
- der vorgeschriebene Sicherheitsdienst nicht fristgerecht angemeldet wird oder am Veranstaltungstag nicht rechtzeitig zum Einsatz kommt;
- eine geforderte Brandsicherheitswache nicht rechtzeitig gestellt wird;
- der Nutzer nicht die geforderten Nachweise über die Sicherheit von ihm eingebrachten Maschinen, Geräte und Anlagen bis spätestens zur Veranstaltungsabnahme und bei deren Entfall bis spätestens zum Beginn der Veranstaltung der zuständigen Behörden beibringt, kann der Nutzungsgeber ohne Nachfristsetzung mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten.

- 5) **Rücktritt durch den Nutzungsgeber:** Im Falle von wesentlichen Vertragsverletzungen seitens des Nutzers ist der Nutzungsgeber, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte, zum Rücktritt vom Vertrag insbesondere dann berechtigt, wenn der Nutzer trotz Mahnung und Nachfristsetzung entweder die von ihm zu erbringenden Zahlungen (Anzahlungen, Nebenkosten, Sicherheitsleistungen etc.) nicht rechtzeitig entrichtet hat oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten nicht nachgekommen ist.
- 6) **Schriftlichkeit des Rücktritts:** Der Rücktritt ist dem Nutzer gegenüber unverzüglich schriftlich zu erklären.
- 7) **Nichterfüllungsschaden nach Rücktritt:** Macht der Nutzungsgeber vom Rücktrittsrecht wegen Vertragsverletzung des Nutzers Gebrauch, kann der Nutzer keine wie auch immer gearteten Kosten- oder Schadenersatzansprüche gegen den Nutzungsgeber geltend machen. Dem

Nutzungsgeber ist der Nichterfüllungsschaden und alle Kosten, mit denen der Nutzungsgeber für den Nutzer in Vorlage getreten ist, zu ersetzen.

- 8) **Rücktritt durch den Nutzungsgeber:** Im Falle von wesentlichen Vertragsverletzungen seitens des Nutzers ist der Nutzungsgeber, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte, zum Rücktritt vom Vertrag insbesondere dann berechtigt, wenn der Nutzer trotz Mahnung und Nachfristsetzung entweder die von ihm zu erbringenden Zahlungen (Anzahlungen, Nebenkosten, Sicherheitsleistungen etc.) nicht rechtzeitig entrichtet hat oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten nicht nachgekommen ist.

## II. Betriebsvorschriften und Benützungsbedingungen

- 1) **Veranstaltungsbehördliche Bewilligung:** Öffentliche Veranstaltungen im Sinne des § 1 des Salzburger Veranstaltungsgesetzes dürfen nur in behördlich bewilligten Veranstaltungsstätten abgehalten werden und müssen zudem der Behörde angezeigt werden. Der Nutzungsgeber ist verpflichtet, den Nutzer über die ihn betreffenden Inhalte eines allenfalls vorhandenen Veranstaltungsstättenbescheides zu informieren. Ist kein derartiger Veranstaltungsstättenbescheid vorhanden oder bedingen gewünschte Abweichungen (z.B. Änderungen des Bestuhlungsplans, Einbringung privater Anlagen des Nutzers wie z.B. Bühnen, Beleuchtungen, besondere Dekorationen etc.), die Neuerlassung oder Ergänzung eines Veranstaltungsstättenbescheides, so ist eine derartige Bewilligung im Einvernehmen mit dem Nutzungsgeber durch den Nutzer auf dessen Kosten zu veranlassen. Dies gilt sinngemäß auch für sonstige behördliche Bewilligungen.
- 2) **Übergabe in ordnungsgemäßigem Zustand:** Der Nutzungsgegenstand wird seitens des Nutzungsgebers in ordnungsgemäßigem Zustand übergeben. Dieser Zeitpunkt ist in der Nutzungsvereinbarung festgelegt. Sofern der Nutzer oder sein ausgewiesener Vertreter bei Übernahme des Objektes keine Beanstandungen vorträgt, gilt es als einwandfrei übernommen, sodass nachträgliche Reklamationen keine Berücksichtigung finden. Der Nutzer hat offensichtliche und ihm bei der Übergabe erkennbare Mängel des Nutzungsobjektes unverzüglich schriftlich geltend zu machen.
- 3) **Änderungen am Nutzungsgegenstand:** Änderungen bzw. Ergänzungen im oder am Nutzungsgegenstand, insbesondere der technischen Einrichtungen und dem sonstigen Inventar, dürfen vom Nutzer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Nutzungsgeber vorgenommen werden.
- 4) **Rückgabe in übernommenem Zustand:** Nach Vertragsende ist der Nutzungsgegenstand in den Zustand wie ursprünglich übernommen zurückzusetzen. Eingebrauchtes Inventar, unabhängig davon, in wessen Eigentum es steht, hat der Nutzer auf eigene Kosten und Gefahr zu entfernen, desgleichen sind erlaubte Änderungen bzw. Ergänzungen auf eigene Kosten und Gefahr zu entfernen und der vorherige Zustand wieder herzustellen.
- 5) **Reinigung der Räumlichkeiten:** Die Müllentsorgung und die Reinigung der Veranstaltungsräumlichkeiten ist entweder im Nutzungsentgelt inkludiert und wird vom Nutzungsgeber durchgeführt bzw. ist von/m der Nutzer/in auf eigene Kosten zu veranlassen. Das Inventar ist an den dafür vorgesehenen Stellen zusammenzustellen. Geschirr/Besteck sowie Gläser sind zu reinigen und in den dafür vorgesehenen Schränken und Körben zu verstauen. Der

Nutzungsgeber behält sich vor, im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung eine Reinigungspauschale von bis zu EUR 400,00 zuzüglich 20% USt, brutto sohin EUR 480,00 in Rechnung zu stellen.

- 6) **Sorgfaltspflicht:** Sämtliche Objekte, Flächen, Räume etc. sind widmungsgemäß fachmännisch und pfleglich zu behandeln.
- 7) **Zeitgerechte Räumung:** Das Nutzungsobjekt wird ausschließlich für die in der Nutzungsvereinbarung festgelegte Dauer zur Nutzung überlassen. Die Mietdauer umfasst dabei die Zeiten für den Aufbau, die eigentliche Vorstellung bzw. Veranstaltung als auch den Abbau. Der Nutzer haftet daher dem Nutzungsgeber gegenüber für jeden Schaden, der dieser aus der nicht zeitgerechten Räumung entsteht, insbesondere für entgangenen Gewinn.
- 8) **Sicherheitsbestimmungen:** Alle sicherheitstechnischen Vorschriften und behördlichen Auflagen, insbesondere die Hausordnung bzw. die Brandschutzordnung, müssen vom Nutzer strikt eingehalten werden.
- 9) **Verwendung von Feuer:** Der Einsatz von offenem Feuer oder pyrotechnischen Gegenständen ist ohne behördliche Genehmigung sowie ohne ausdrückliche Zustimmung des Nutzungsgebers untersagt. Tritt der Tourismusverband (TVB) als Nutzungsgeber auf, ist zusätzlich das Einverständnis der Marktgemeinde Golling erforderlich.
- 10) **Brandschutz - Heizen oder Kochen:** Spiritus, Öl, Gas oder Ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken dürfen nicht verwendet werden. Bei allfälligen genehmigten Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.
- 11) **Brandschutz - Dekoration:** Zur Ausschmückung der Veranstaltung (und zu sonstigen Zwecken) dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände gemäß den einschlägigen ÖNORMEN verwendet werden. Gegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit hin zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren bzw. zu ersetzen. Aufbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Entsprechende Nachweise und Prüfgutachten sind vorzulegen. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Nutzer unverzüglich zu entfernen.
- 12) **Fluchtwege:** Gänge und Fluchtwege, Notbeleuchtungen, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder dürfen in keiner Weise beeinträchtigt, insbesondere nicht entfernt, verstellt oder ausgeschaltet werden. Ein Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen gilt als wesentliche Vertragsverletzung.
- 13) **Information Brandschutzplan:** Der Nutzer bestätigt hiermit, von dem Nutzungsgeber über die Gefahren im Nutzungsobjekt im Sinne des Brandschutzes – insbesondere des Brandschutzplanes – informiert und in Kenntnis gesetzt worden zu sein. Er bestätigt weiters, dass er seine Arbeitnehmer bzw. Erfüllungsgehilfen diesbezüglich ausreichend unterwiesen hat.
- 14) **Kosten einer Fehlalarmierung:** Die Kosten in Höhe von derzeit € 500 (Stand 2025) einer Fehlalarmierung der Feuerwehr, die durch den Nutzer oder ihm zurechenbare Personen, insbesondere Gäste und Mitarbeiter, durch den nicht fachgerechten Umgang mit der Brandmeldeanlage, insbesondere durch den nicht bewilligten Gebrauch von offenem Feuer,

Zigaretten, Speisedämpfe oder Theaternebel, zurückzuführen sind, trägt der Nutzer und hält die Marktgemeinde Golling völlig schad- und klaglos.

- 15) Brandsicherheitswache:** Der Nutzungsgeber behält sich das Recht vor, entweder aufgrund freier zivilrechtlicher Willensbildung oder aufgrund behördlicher Vorschriften vom Nutzer auf dessen Kosten die Stellung einer Brandsicherheitswache zu verlangen. Die Brandsicherheitswache hat dabei aus zumindest zwei im Feuerwehrwesen einschlägig geschulten Personen zu bestehen, die unmittelbar vor, während und unmittelbar nach der Veranstaltung den Nutzungsgegenstand hinsichtlich allenfalls ausbrechender Brandherde zu kontrollieren haben. Diese Brandsicherheitswache hat vorzugsweise aufgrund deren einschlägiger Orts- und Fachkenntnisse aus den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Marktgemeinde Golling zu bestehen. Durch besondere Bewilligung des Nutzungsgebers können auch andere einschlägig ausgebildete Personen dazu zugelassen werden. Tritt der Tourismusverband (TVB) als Nutzungsgeber auf, ist zusätzlich das Einverständnis der Marktgemeinde Golling erforderlich.
- 16) Zutrittsverweigerung:** Der Nutzungsgeber ist berechtigt, Arbeitnehmern oder Erfüllungsgehilfen des Nutzers den Zutritt zum Nutzungsobjekt zu verweigern bzw. diese des Hauses zu verweisen, wenn die Personen alkoholisiert sind oder unter Drogeneinfluss stehen.
- 17) Lärmschutz:** Der Nutzer hat bei den Veranstaltungen etwaige behördlich festgesetzte Schallgrenzwerte einzuhalten und die in der Nachbarschaft lebenden Anrainer vor ungebührlicher Lärmerregung zu schützen. Etwaige Schadenersatzansprüche wegen Verstoßes gegen die Schallgrenzwerte treffen ausschließlich den Nutzer. Es gelten die Grenzwerte der Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen des Umweltbundesamtes in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- 18) Rauchverbot:** In allen Räumlichkeiten, in denen das Rauchen nicht ausdrücklich erlaubt ist, besteht Rauchverbot.
- 19) Nächtigen:** Das Nächtigen in Räumlichkeiten des Nutzungsobjektes, insbesondere in Garderobenräumen, ist nicht gestattet.
- 20) Einbringen von Gegenständen:** Sachen jedweder Art dürfen nur nach vorheriger Besichtigung und mit Zustimmung des Nutzungsgebers eingebracht werden. Über die Art und Zeit der Anlieferung bzw. Einstellung ist im Vorhinein mit der Marktgemeinde das Einvernehmen herzustellen.
- 21) Verwendung von Fremdgeräten, -maschinen und sonstiger Anlagen:** Die Verwendung von Geräten, Maschinen und Anlagen, die nicht von dem Nutzungsgeber zur Verfügung gestellt werden, ist nur mit deren Zustimmung erlaubt. Sie müssen den entsprechenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen und betriebssicher sein. Auf Verlangen ist dem Nutzungsgeber ein entsprechendes Zertifikat bzw. eine Bestätigung der Sicherheit von einem befugten Fachmann auf Kosten des Nutzers vorzulegen (z.B. TÜV-Gutachten). Dies gilt insbesondere für Podeste, Bühnen, Bühnenaufbauten, alle Elektroinstallationen, Scheinwerfer, Zelte, Stände, Trennwände usw. Für Schäden, die durch die Verwendung solcher Geräte und Maschinen entstehen, haftet ausschließlich der Nutzer. Tritt der Tourismusverband (TVB) als Nutzungsgeber auf, ist zusätzlich das Einverständnis der Marktgemeinde Golling erforderlich.
- 22) Auf- und Abbau:** Der Aufbau ist nur ab dem vereinbarten Zeitpunkt gestattet. Erst nach vollständiger Räumung des Nutzungsobjektes vom Publikum darf mit dem Abbau begonnen werden. Der Abbau

muss gleichfalls bis zum vereinbarten Zeitpunkt beendet sein. Übernommene Schlüssel/Transponder sind dem Nutzungsgeber zurückzugeben. Ist der Abbau nicht zeitgerecht beendet oder ist damit zu rechnen, dass dieser nicht termingerecht erfolgen wird, so ist der Nutzungsgeber berechtigt, die eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Nutzers entfernen bzw. verwahren zu lassen. Der Nutzungsgeber übernimmt in diesem Falle keine Haftung. Im Übrigen ist das Einvernehmen mit dem Nutzungsgeber diesbezüglich herzustellen. Das Nutzungsentgelt erhöht sich um die Tage der zusätzlichen Inanspruchnahme.

- 23) Betreten von Räumlichkeiten:** Die Benützung und das Betreten von Räumen, Anlagen oder Flächen, die nicht Vertragsgegenstand sind, ist dem Nutzer grundsätzlich untersagt. Servicefirmen wie Reinigungsfirmen, Dekorateur usw. sind grundsätzlich keine Vertragspartner des Nutzungsgebers, sondern lediglich Partner des jeweiligen Nutzers. Sie dürfen daher den Nutzungsgegenstand nur in den für die jeweilige Veranstaltung geltenden Betriebs-, Auf- und Abbaueiten betreten. Das Betreten des Veranstaltungsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Amtlichen Organen und Vertretern des Nutzungsgebers ist jederzeit Zutritt zu den genutzten Räumlichkeiten zu gestatten.
- 24) Abfälle, Abfallbeseitigung:** Während der Auf- und Abbaueiten hat der Nutzer strengstens darauf zu achten, dass folgende Vorschriften eingehalten werden: a) Die Ansammlung von brennbarem Abfallmaterial (z.B. Verpackungsmaterial, Holzwohle etc.) darf nur in solchen Mengen erfolgen, dass die Entstehung eines größeren Brandherdes oder die rasche Ausbreitung eines Brandes nicht ermöglicht wird. Dies erfordert folgende Maßnahmen:
- Die Abfallmaterialien in den Zwischengängen dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten, eine zusammenhängende Anhäufung ist dabei zu vermeiden.
  - Die Entfernung der Abfälle hat in regelmäßigen Abständen von wenigstens 4 Stunden sowie zusätzlich spätestens nach Beendigung des Auspackungsvorganges zu erfolgen. b) Die Fluchtmöglichkeit im Bereich der Hauptverkehrswege muss trotz der zwischenzeitlichen Lagerung des Verpackungsmaterials gewährleistet sein.
- 25) Aufstellen von zusätzlichen Sitzgelegenheiten:** Das Aufstellen von zusätzlichen Sitzgelegenheiten über die veranstaltungsbehördliche Bewilligung hinaus ist nicht gestattet.
- 26) Anlieferung von Energie:** Die permanente Anlieferung von Strom oder Wasser kann nur in dem Maße gewährleistet werden, als dies vom jeweiligen Versorgungsunternehmen erfolgt.
- 27) Bedienung technischer Anlagen:** Die Licht-, Lautsprecher- und sonstigen technischen Anlagen des Nutzungsgegenstandes dürfen nur von Arbeitnehmern oder Beauftragten des Nutzungsgebers in Betrieb genommen und bedient werden, sofern in der Nutzungsvereinbarung nichts Abweichendes vereinbart wurde. Tritt der Tourismusverband (TVB) als Nutzungsgeber auf, ist zusätzlich das Einverständnis der Marktgemeinde Golling erforderlich.
- 28) Garderoben:** Die Bewirtschaftung der Garderoben obliegt dem Nutzer. Der Nutzer hält den Nutzungsgeber gegen Schadenersatzansprüchen aus dem Verlust oder der Beschädigung von Kleidungsstücken völlig schad- und klaglos.
- 29) Parken:** Das Parken oder Halten im Bereich des gesamten Fluchtweges ist verboten.
- 30) Veranstaltungsbeginn:** Mit Einlass des Publikums beginnt die Veranstaltung. Es gilt die diesbezügliche Regelung im Vertrag.

- 31) Veranstaltungsbehördliche Abnahme:** Im Falle einer behördlichen Kommissionierung hat der Nutzer bzw. sein Bevollmächtigter daran teilzunehmen.
- 32) Anwesenheitspflicht:** Der Nutzer hat während der Vertragsdauer dafür zu sorgen, dass er selbst oder ein Bevollmächtigter stets anwesend bzw. leicht erreichbar ist.
- 33) Bevollmächtigte des Nutzers:** Ausgewiesene Bevollmächtigte des Nutzers gelten als ermächtigt, behördliche Weisungen bzw. sonstige Beanstandungen und Erklärungen, auch seitens des Nutzungsgebers, mit verbindlicher Wirkung für den Nutzer, entgegenzunehmen.
- 34) Weisungsrecht des Nutzungsgebers:** Der Nutzer bzw. sein Bevollmächtigter hat gegenüber dem Personal des Nutzungsgebers kein Weisungsrecht. Hierfür ist grundsätzlich nur der jeweilige Diensthabende der Marktgemeinde Golling bzw. des TVB zuständig. Den Anordnungen des Diensthabenden ist unbedingt Folge zu leisten.
- 35) Freibleiben von technischen Anlagen:** Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für Notausgänge und Feuerwehrezufahrten. Beauftragte des Nutzungsgebers sowie der Aufsichtsbehörde haben jederzeitigen Zutritt zu den genannten Anlagen.
- 36) Veranstaltungsniveau:** Die Ausstattung und Durchführung der Veranstaltung sowie sonstige Tätigkeiten, welche zur Erzielung des Vertragszwecks dienen, müssen dem Niveau und dem Ansehen des Nutzungsgebers entsprechen.
- 37) Ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung:** Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Hausordnung eingehalten wird. Sofern der Nutzer den im Rahmen des Vertrages erteilten Weisungen und Aufträgen nicht nachkommt oder nicht in der Lage ist, Ausschreitungen des Publikums zu verhindern, ist der Nutzungsgeber unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, zu Lasten des Nutzers die notwendigen Maßnahmen zu treffen bzw. allenfalls die Veranstaltung auf Kosten und Gefahr des Nutzers vorzeitig zu beenden. In diesem Falle hat der Nutzer keine wie auch immer gearteten Ersatzansprüche gegenüber dem Nutzungsgeber. Für den Einsatz von Polizei, Baupolizei, Veranstaltungspolizei und Feuerwehr hat der Nutzer zu sorgen und die anfallenden Kosten zu tragen.
- 38) Besichtigungen:** Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsgeber berechtigt ist, auch während der Vertragsdauer Besichtigungen und Führungen in den vom Nutzer benutzten Räumlichkeiten und Flächen durchzuführen, soweit hierdurch nicht der Vertragszweck oder berechnete Interessen des Nutzers erheblich beeinträchtigt werden.
- 39) Sofortmaßnahmen:** Sollte sich der Nutzer oder sein Bevollmächtigter während der vertragsgemäßen Benützung entfernen oder nicht erreichbar sein, so ist der Nutzungsgeber ermächtigt, die ihm zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen ohne vorhergehende Verständigung des Nutzers auf dessen Gefahr und Rechnung zu veranlassen.
- 40) Training, Proben:** Wenn Trainings- oder Probezeiten vertraglich vereinbart wurden, behält sich der Nutzungsgeber das Recht vor, im Falle dringenden Eigenbedarfs, diese Trainings- oder Probezeiten gegen rechtzeitige Verständigung des Nutzers und Rückerstattung des aliquoten Entgeltes

vorübergehend ausfallen zu lassen. Dies hat jedoch möglichst unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse des Nutzers und nur für kurze Zeit zu erfolgen.

- 41) Tiere:** Tiere dürfen nur mit Genehmigung des Nutzungsgebers mitgenommen werden. Tritt der Tourismusverband (TVB) als Nutzungsgeber auf, ist zusätzlich das Einverständnis der Marktgemeinde Golling erforderlich.
- 42) Belastung der Gebäudekonstruktion:** Das Aufhängen von technischem Equipment, diversen Ausstellungsmaterialien, Fahnen, Werbetafeln und Dekorationen an der Dachkonstruktion bedarf, vorbehaltlich der behördlichen Zustimmung, grundsätzlich der Zustimmung des Nutzungsgebers und muss mit Technikern / Statikern des Nutzungsgegenstandes abgestimmt werden. Tritt der Tourismusverband (TVB) als Nutzungsgeber auf, ist zusätzlich das Einverständnis der Marktgemeinde Golling erforderlich.
- 43) Gastronomische Versorgung:** Eine allfällige gastronomische Versorgung erfolgt durch den Nutzer und hält er den Nutzungsgeber gegen Schadenersatzforderungen Dritter völlig schad- und klaglos. Mit der gastronomischen Versorgung dürfen ausschließlich Cateringpartner des TVB beauftragt werden.
- 44) Bauliche Veränderungen:** Bauliche Veränderungen der vom Nutzungsrecht umfassten Räumlichkeiten sind nur nach vorher eingeholter schriftlicher Zustimmung des Nutzungsgeber gestattet. Tritt der Tourismusverband (TVB) als Nutzungsgeber auf, ist zusätzlich das Einverständnis der Marktgemeinde Golling erforderlich.
- 45) Werbung und Presse:** Die Veranstaltungswerbung ist grundsätzlich Sache des Nutzers. Werbung im Bestandsobjekt bzw. auf dem Gelände des Nutzungsgegenstandes bedarf ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 46) Vorlage von Werbematerial:** Das zur Verwendung anstehende Werbe- und Pressematerial (Plakate, Flugblätter, Texte, Fotos, Dias, Videos etc.) ist vor Veröffentlichung dem Nutzungsgeber vorzulegen. Diese ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn sie ihr Öffentlichkeitsbild schädigen kann oder sonstigen gewichtigen Interessen widerspricht. Dies gilt insbesondere bei sittlich anstößigem oder gewaltverherrlichendem Werbematerial. Bei Verstößen gegen Urheberrechte, Bild-, Namens- oder Markenrechte ist der Nutzungsgeber durch den Nutzer von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 47) Bild-, Film- und Tonaufnahmen, Rundfunk, Fernsehen und Internet:** Gewerbliche Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen aller Art sowie Aussendungen via Internet durch den Nutzer oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Nutzungsgebers. Tritt der Tourismusverband (TVB) als Nutzungsgeber auf, ist zusätzlich das Einverständnis der Marktgemeinde Golling erforderlich.

Golling, am 19.05.2025

Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister

Martin Dietrich



